

**FÖRDERVEREIN DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
ST. NICOLAI ALTENBRUCH e. V.****S A T Z U N G****Präambel**

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Altenbruch hat den Auftrag, Gottes Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Im Jahr 2023 hat sie sich das Leitmotto gegeben „Gott erfahren, Beziehungen stärken, gemeinsam leben“. Sie sieht sich eingebunden in die Dienstgemeinschaft der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und verbunden in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit. Zur Unterstützung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Altenbruch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe wird der Förderverein „St. Nicolai Altenbruch“ gegründet.

**§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Altenbruch e.V." Die Eintragung ins zuständige Vereinsregister wird beantragt.
2. Sitz des Vereins ist Cuxhaven-Altenbruch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aktivitäten der Kirchengemeinde St. Nicolai insbesondere durch die Unterstützung von Projekten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren sowie generationenübergreifender Arbeit sowie von Personen, die diese Arbeit durchführen. Auch die dafür erforderliche Infrastruktur kann gefördert werden.
3. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
  - a. Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
  - b. Sammeln von Spenden und sonstigen Finanzmitteln für
    - i. Besoldung von Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendienern sowie Ehrenamtlichen,
    - ii. Förderung von Projekten und Veranstaltungen.
    - iii. Gebäude und Anlagen von St. Nicolai.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und den Verein auch finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Vereines. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtstag sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

### § 5 Vereinsbeiträge und Vermögen, Rechnungsprüfung

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Prüfer. Die Prüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein; die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit festgestellt hat. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebenen Anschrift (postalisch oder E-Mail-Adresse) gesandt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. die Wahl des Vorstandes auf jeweils 4 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
  - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  - c. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
  - d. die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Durchführung einer schriftlichen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## § 8 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens der Hälfte Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche, insgesamt mindestens drei (vorsitzende Person, stellvertretende Person, Schatzmeister) und höchstens fünf Mitgliedern (zweite stellv. Person, Schriftführer).
2. Die konkrete Zahl wird im Vorfeld der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen. Eine Person im Vorstand wird aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nicolai Altenbruch benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des benannten Vorstandsmitgliedes, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die erste und zweite vorsitzende Person werden für 4 Jahre gewählt.  
Der Schatzmeister wird für 4 Jahre gewählt.  
Die zweite stellvertretende Person und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung zunächst für 2 Jahre gewählt, in der Folge für 4 Jahre gewählt, um ein alternierendes System zu erreichen.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person, beteiligt sind. Die vorsitzende Person leitet die Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden; hier ist der Beschluss gefasst, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Die konkrete Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand selbst; er kann dies in einer Geschäftsordnung regeln. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Die Leitung des Vereins;
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben;
- d. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
- e. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
- g. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
- h. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Kirchengemeinde;
- i. Vornahme redaktioneller Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes hinsichtlich der Steuerbegünstigung erforderlich werden.

## § 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die vorsitzende Person und die stellvertretenden vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Ev. luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Altenbruch mit der Auflage zu, dies unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Altenbruch, den

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| 1. <u>Hildegott</u>    | 4. <u>Clemse</u>   |
| 2. <u>Titus J. Ost</u> | 5. <u>Colai</u>    |
| 3. <u>Eva Dumann</u>   | 6. <u>Röhl</u>     |
| 7. <u>Kurt Böll</u>    | 8. <u>Bachmann</u> |
| 9. <u>Günther-Jäne</u> | 10. <u>Müller</u>  |
| 11. _____              | 12. _____          |

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung  
der vorstehenden Fotokopie mit der mir  
vorliegenden Unterschrift

Otterndorf, den

07. Jan. 2026

*[Signature]*  
Notar

Seite 5 von 5

